

Gegenüber der Richtlinie Legehennen 2020 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2021 gültig. Das Dokument erhält die Version 2021.

Kapitel	Änderung	Seite
Umstrukturierung der Richtlinie und redaktionelle Änderungen.		
1.1 Grundlegendes und Ziele	<p>Neu: Umformulierung</p> <p>Verschoben: Anforderungen zu gesetzlichen Grundlagen verschoben nach Kapitel 2.1 Allgemeine Anforderungen</p>	4
1.2 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung	<p>Zusammengeführt und umbenannt: Kapitel 1.2 Abkürzungen, Kapitel 1.3 Zeichenerklärung</p> <p>Neu: Begriffsdefinitionen</p> <p>Verschoben: Begriffsdefinition Stall, vormals in Kapitel 2.1.7 Bestandsobergrenze</p>	5
2.1.1 Rahmenbedingungen	<p>Neu: Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) müssen tagesaktuell geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit liegen.</p>	
2.1.2 Wirtschaftsweise	<p>Zusammengeführt: Kapitel 3.1 Wirtschaftsweise (Einstiegsstufe), Kapitel 4.1 Wirtschaftsweise (Premiumstufe)</p>	7
2.1.3 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflicht	<p>Neu: Anforderungen an die Kennzeichnung auf dem Ei Die TSL-Eier müssen korrekt und leserlich geprintet sein. Die Printung muss folgende Elemente beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Printnummer (Haltungsform, Erzeugerland, Legebetriebsnummer) • Mindesthaltbarkeitsdatum (Printung erfolgt durch die Packstelle) <p>Gestrichen: Die Konformität von zugekauften Junghennen ist nach Ablauf der individuellen Übergangsfrist durch aktuelle Konformitätszertifikate durch die Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen. Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen des vorgenannten Absatzes ist kontinuierlich vor Annahme der Tiere durchzuführen</p>	8
2.1.4 Betriebsbeschreibung	<p>Neu: Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.</p> <p>In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der →</p>	8

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Betriebsbeschreibungsbogen zu nutzen. Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.</p> <p>Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle zeitnah über Änderungen, die die Betriebsbeschreibung betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten. Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Bestandszahlen oder die Aufnahme weiterer Tierarten.</p>	
2.1.5 TSL-Eigenkontrolle	<p>Neu: Alle 12 Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen. Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → Checkliste des entsprechenden Bereichs verwendet werden.</p> <p>Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.</p> <p>Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind vom Tierhalter Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.</p>	8
2.1.6 Bereitschaft zu Kontrollen	<p>Neu: Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für die Legehennenhaltung relevanten Bereichen (Stall, Auslauf) zu gewähren.</p>	9
2.1.7 Meldepflichten	<p>Neu: Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen Tierschutzbund zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QM-Milch) oder meldepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Weiterhin ist er verpflichtet, zu melden, wenn Änderungen auf dem Betrieb vorgenommen wurden, welche die Haltung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten) oder wenn auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche geschehen sind.</p>	9
2.1.10 Bezug Junghennen	<p>Umbenannt: vormals Kapitel 2.1.3 Zukaufregelung Jungehennen</p> <p>Neu: Ab dem 1.1.2022 dürfen nur Junghennen bezogen werden, von denen nachweislich je ein männliches Küken derselben Zuchtlinie aufgezogen wurde (Kopfüquivalente).</p>	8

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Alternativ ist ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung vor dem 7. Bebrütungstag im Ei und anschließendes Töten des männlichen Hühnerembryos zulässig. K.O. Dies ist entsprechend durch eine Bescheinigung zu dokumentieren.</p> <p>Neu: Aufzuchtbedingungen von Junghennen als Empfehlung</p> <p>Gestrichen: Junghennen dürfen nur von TSL-Betrieben zugekauft werden. K.O. Für neue Betriebe tritt diese Regelung mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab der Erst-zertifizierung des Betriebes in Kraft. Für bestehende Betriebe tritt diese Regelung am 1. Januar 2022 in Kraft. Sobald Mindestanforderungen an die Junghenenaufzucht im Rahmen einer Richtlinie des Deutschen Tierschutzbundes in Kraft treten, werden die oben genannten Vorgaben zur Junghenenaufzucht ersetzt und verlieren ihre Gültigkeit.</p>	
2.1.11 Manipulationen	<p>Geändert: <u>Einsetzen von schnabelkupierten Legehennen</u> Das Manipulieren der Schnäbel ist nicht zulässig (Nachweisdokument). K.O.</p>	9
2.1.12 Futter	<p>Neu: Den Legehennen muss während der gesamten Haltungsdauer ständig Grit separat zum Futter in mehreren Behältnissen zur Verfügung stehen. Pro 1.000 Tiere ist ein Behältnis vorzuhalten.</p>	9
2.1.13 Bestandobergrenze	<p>Anpassung: Innerhalb einer Betriebsregistriernummer Registriernummer (nach Legehennenbetriebsregistergesetz LEGREG) dürfen maximal 48.000 Legehennen gehalten werden.</p>	9
2.2.2. Gruppengröße	<p>Gestrichen: Empfehlung zum Beigeben von Hähnen</p> <p>Neu: Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen die geforderte Gruppengröße nicht umsetzbar ist, kann im Rahmen der Zulassung eine Betriebsindividuelle Bewilligung beim Deutschen Tierschutzbund beantragt werden.</p> <p>Gestrichen: Eine Ausnahme von der Gruppengröße kann nur erteilt werden, sofern nachweislich bauliche Gründe vorliegen.</p>	10
2.2.4. Scharrraum und Einstreu	<p>Geändert: Die Qualität der Einstreu muss <u>feuchtigkeitsabsorbierend</u>, trocken, locker und dergestalt sein, dass die Legehennen auch gegen Ende der Legephase picken, scharren und sandstaubbaden können.</p>	10
2.2.5. Beschäftigung	<p>Ergänzt: Zur Beschäftigung müssen ab dem Einstellungszeitpunkt zusätzlich zur Einstreu weitere veränderbare Materialien (beispielsweise Strohhallen, Heu-</p>	11

Kapitel	Änderung	Seite
	oder Grünfutterkörbe) <u>jederzeit</u> zur Verfügung stehen. Diese müssen regelmäßig erneuert werden.	
2.2.7. Stallklima	Geändert: Der Ammoniakgehalt als Richtwert für die Schadgasbelastung darf solte dauerhaft 20 ppm nicht überschreiten. Die Messung erfolgt im Aufenthaltsbereich der Tiere.	12
2.2.10 Kaltscharrraum	<p>Zusammengeführt: Kapitel 3.2 Kaltscharrraum (Einstiegsstufe), Kapitel 4.2 Kaltscharrraum (Premiumstufe)</p> <p>Ergänzt: Empfehlung: Erhöhte Ebenen <u>bzw. Sitzstangen</u> auch im Kaltscharrraum bieten zusätzliche Ausweichmöglichkeiten und Rückzugsflächen. Das Material im Staubbad muss sich von der Einstreu des Kaltscharrraum unterscheiden</p> <p>Gestrichen: Empfehlung: Bei einer Stallbreite von bis zu 20 m kann der Kaltscharrraum einseitig angebracht werden. Bei Stallbreiten von über 20 m wird ein beidseitiger Kaltscharrraum dringend empfohlen.</p> <p>Ergänzt: Außerdem sind im Scharrbereich zusätzliche Sandbäder <u>nach Vorgabe in 2.2.10</u> anzubieten.</p>	13 f.
<p>Neues Kapitel: 2.2.13 Krankenabteil und Umgang mit verletzten Tieren</p>	<p>Neu: Separation von verletzten, kranken Tieren oder Tieren mit Einschränkung in der Lauffähigkeit vom Bestand K.O.</p> <p>Neu: Anforderungen an Krankenabteile, die für die Separation zur Verfügung stehen oder unverzüglich eingerichtet werden können</p> <p>Neu: Anforderungen an den Umgang mit Tieren im Krankenstall und die Dokumentation von Zu- und Abgängen im Krankenabteil</p> <p>Verschoben: Im Falle eines Kannibalismusgeschehens ist Beratung in Anspruch zu nehmen. Vormals in Kapitel 2.2.8 Licht.</p>	15
3.1 Auslauf	<p>Gestrichen: Ziel ist eine ausreichende Nutzung der Ausläufe durch die Hennen.</p> <p>Geändert: Jede Unterschlupfmöglichkeit muss eine Mindestfläche von 5 m² bieten. Die Unterschlupfmöglichkeiten müssen insgesamt 2 m² Fläche je 100 Hennen bieten.</p> <p>Neu: Bepflanzungen (Blühstreifen, Sträucher, Bäume etc.) können ebenfalls als Unterschlupfmöglichkeiten zählen. Bei Wegfall der Vegetation ist für ausreichenden Ersatz durch</p>	17

Kapitel	Änderung	Seite
	künstliche Unterschlupfmöglichkeiten zu sorgen.	
4 Tierbezogene Kriterien	Über alle Richtlinien Tierhaltung strukturell vereinheitlicht : x.1 Erfassung und Dokumentation x.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten x.3 TBK 1 x.4 TBK 2 ...	18 ff.
4.1. Erfassung und Dokumentation	Geändert: Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK beim Einstellen/in der <u>ersten Woche nach der Einstallung</u> sowie in der 25., 37., 49., 61. <u>und 73. Lebenswoche</u> .	18
Neues Kapitel: 4.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten	Neu: Informationspflicht des Tierhalters gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund sowie der zuständigen Zertifizierungsstelle bei Grenzwertüberschreitung Verschoben aus vormals Kapitel 5.3 Korrekturmaßnahmen: Bei Grenzwertüberschreitung muss vom Tierhalter eine professionelle Beratung hinzugezogen werden.	18 f.
4.4. Gefiederzustand 4.5. Verletzungen	Ergänzt: Dieses Kriterium wird vom Tierhalter <u>als auch vom Auditor erfasst</u> . Der Tierhalter erfasst das Kriterium in der <u>Einzeltierbeurteilung, der Auditor bei der Beurteilung des gesamtbestandes</u>	19 20
5.1 Liste „Reserve-Antibiotika“ Legehennen	Umbenannt: vormals Kapitel 6.1 Wirkstoffkatalog Legehennen Aktualisiert: gemäß Vetidata (Stand Mai 2020) und Categorisation of antibiotics for use in animals for prudent and responsible use (Stand 2020)	21
Vormals: 5.3 Korrekturmaßnahmen	Gestrichen und vereinheitlicht in die Richtlinie Zertifizierung aufgenommen	